

EINKAUFSEBEDIINGUNGEN - Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend den Einkauf von Waren. Stand Januar 2018

Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe von Waren und begleitenden Dienstleistungen des Unternehmens (nachfolgend: **Besteller**), sofern der **Besteller** und der **Lieferant** nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben.
Die Einkaufsbedingungen gelten ergänzend zu den sonstigen, den Einkauf von Waren betreffenden Verträgen zwischen dem **Besteller** und dem **Lieferanten**.
Soweit ein Widerspruch zwischen den Einkaufsbedingungen und den Verträgen besteht, gehen die betreffenden Vertragsabreden den jeweiligen Bestimmungen in den Einkaufsbedingungen vor.
Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des **Lieferanten** werden nicht anerkannt und ihrer Geltung widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der **Besteller** schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder Teilen davon einverstanden erklärt hat.
Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der **Besteller** in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des **Lieferanten** die Lieferung des **Lieferanten** vorbehaltlos annimmt. Eine stillschweigende Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des **Lieferanten** ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bestellungen

Bestellungen von Waren erfolgen zu den zwischen dem **Besteller** und dem **Lieferanten** vereinbarten Bedingungen.
Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem **Besteller** in gesetzlichem bzw. vertraglich vereinbartem Umfang zu.
Wird die Bestellung nicht umgehend schriftlich abgelehnt, gilt sie als vollinhaltlich angenommen. Änderungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung werden nur mit schriftlicher Gegenzeichnung Vertragsinhalt.

Liefer-/Leistungszeit

Die in den Bestellungen angegebenen Termine für die Lieferungen/Leistungen sind bindend. Der **Lieferant** ist verpflichtet, den **Besteller** unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
Im Falle des Lieferverzugs stehen dem **Besteller** die gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Ansprüche zu.

Lieferbedingungen

Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen des **Lieferanten** "frei Haus" zum jeweils vereinbarten bzw. in der Bestellung angegebenen Lieferort.
Zu Teillieferungen und/oder Teilleistungen ist der **Lieferant** nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des **Bestellers** berechtigt.

Zahlungsbedingungen

Die in der Bestellung angeführten Preise sind Fixpreise. Maßgeblich für den Beginn einer allfälligen Zahlungsfrist ist der Tag des Einlangens der Rechnung, falls die Ware später einlangt, jener des Einlangens der Ware. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln bzw. Gewährleistung oder Schadenersatz. Bei Auslandszahlung gehen die Kosten zu Lasten des Begünstigten. Die Rechnungslegung hat nach Lieferung der Ware in doppelter Ausfertigung zu erfolgen. Auf der Rechnung müssen die komplette Bestellnummer, die UID-Nr. sowie die vereinbarte Lieferkondition deutlich angeführt sein. Rechnungen, deren Ausfertigung den Vorschriften sowie denen des Umsatzsteuergesetzes nicht entsprechen, oder die Bestelldaten und Bestellnummer nicht anführen, werden nicht bearbeitet bzw. an den **Lieferanten** zurückübermittelt. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zum Wiedereingang in ordnungsgemäßer Form als nicht gelegt.

Gewährleistung

In der Bestellung enthaltene Qualitäts- und Quantitätsangaben sowie sonstige Spezifikationen sind genau einzuhalten.
Der **Lieferant** sichert ferner zu, dass die gelieferten Waren in jeder Hinsicht, insbesondere hinsichtlich Zusammensetzung, Konstruktion und Kennzeichnung, mangelfrei und in dem sich aus der Bestellung ergebenden Bestimmungsland uneingeschränkt verkehrsfähig sind. Insbesondere übernimmt der **Lieferant** die Garantie dafür, dass die von ihm gelieferten Produkte, Verpackungen sowie die von ihm gestellten Präsentationsmittel, Fotos etc. keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (Patente, Markenrechte, Sortenschutzrechte etc.) verletzen und dass das Inverkehrbringen nicht gegen gesetzliche, wettbewerbsrechtliche oder behördliche Vorschriften verstößt.

Darüber hinaus stehen dem **Besteller** die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu.
Soweit eine unverzügliche Untersuchung der gelieferten Ware nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang angemessen ist, wird der **Besteller** die Ware nach vertragsgerechter Anlieferung am vereinbarten Lieferort unverzüglich untersuchen. Ohne Untersuchung offen zu Tage tretende Mängel wird der **Besteller** unverzüglich rügen. Mängel, die erst im Rahmen der gebotenen Untersuchung erkennbar sind, werden unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung gerügt. Versteckte Mängel werden unverzüglich gerügt, sobald sie erkannt werden.
Der **Lieferant** ist damit einverstanden, dass die Untersuchung der Ware nur stichprobenweise erfolgt, sofern dies den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges sowie der Art und dem Umfang der Lieferung entspricht.
Im Hinblick auf die vorstehenden Regelungen gelten Mängelrügen als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Erkennen bzw. Erkennbarkeit des Mangels erfolgen, sofern nicht im Einzelfall, insbesondere bei verderblicher Ware, eine kurzfristigere Rüge geboten ist. Die Mängelanzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
Der **Lieferant** kann sich nicht auf eine Verletzung der Rügeobliegenheit seitens des **Bestellers** berufen, wenn die Mangelhaftigkeit der Ware auf Umständen beruht, die der **Lieferant** kennt oder über die er nur infolge grober Fahrlässigkeit in Unkenntnis sein konnte.
Wurde verdeckt mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, trägt der **Lieferant** die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Ware. Ebenso trägt er die Kosten für den Einbau oder das Anbringen der nachgebeserten oder neu gelieferten Sache sowie die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen für Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
Sofern der **Besteller** wegen einer Schutzrechtsverletzung oder wegen eines Eingriffs in sonstige Rechte Dritter von einem Dritten in Anspruch genommen wird, ist der **Lieferant** verpflichtet, den **Besteller** auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des **Lieferanten** bezieht sich insbesondere auf die Aufwendungen, die dem **Besteller** aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

Ursprungszeugnisse

Auf Anforderung des **Bestellers** ist der **Lieferant** verpflichtet, dem **Besteller** die für einen etwaigen Export der Waren ins inner- und/oder außereuropäische Ausland erforderlichen oder zweckdienlichen schriftlichen Unterlagen und Erklärungen (Ursprungserklärungen, Gesundheitszeugnisse, etc.) unverzüglich kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt befreit **Besteller** und **Lieferant** für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. **Besteller** und **Lieferant** sind verpflichtet, sich gegenseitig im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen über die Art, den Umfang und die Dauer der Störung zu geben und ihre vertraglichen Verpflichtungen nach Treue und Glauben entsprechend anzupassen. Der **Besteller** ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als er an den Lieferungen/Leistungen wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung kein Interesse mehr hat.
Weitergehende gesetzliche bzw. vertragliche Ansprüche des **Bestellers** bleiben unberührt.

Kündigung

Der **Besteller** ist insbesondere berechtigt, die mit dem **Lieferanten** bestehenden Verträge aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen bzw. von sämtlichen mit dem **Lieferanten** geschlossenen Verträgen zurückzutreten, falls der **Lieferant** die Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird.
Daneben stehen dem **Besteller** sämtliche sonstigen vertraglichen und/oder gesetzlichen Kündigungsrechte zu.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen in den Einkaufsbedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen in den Einkaufsbedingungen davon unberührt.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlungen und sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten zwischen **Lieferant** und **Besteller** ist der Hauptsitz des **Bestellers**. Die Beziehungen zwischen **Lieferant** und **Besteller** regeln sich ausschließlich nach dem in der geltenden Recht des Landes, in dem sich der Hauptsitz des **Bestellers** befindet und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.